

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 25 | FREITAG, DEN 16. MAI | 2014 |
|-----------------|---|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 5. 5. 2014 | Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung 221-6-1 | 163 |
| 12. 5. 2014 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt – Änderungsabkommen) 2131-5, 2131-6 | 164 |

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung

Vom 5. Mai 2014

Auf Grund von Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37), Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), wird verordnet:

§ 1

Die Vergabeverordnung-Stiftung vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390), zuletzt geändert am 2. April 2013 (HmbGVBl. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Textstelle „24. Oktober 2008“ durch „6. Juni 2013“ ersetzt.

b) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils die Textstelle „24. Oktober 2008“ durch „14. Dezember 2012“ ersetzt.

c) In den Nummern 5 und 6 wird jeweils die Textstelle „24. Oktober 2008“ durch „7. Februar 2013“ ersetzt.

1.1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192)“ durch „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ ersetzt.

1.2 In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird die Textstelle „1. Februar 2007“ durch „3. Dezember 2010“ ersetzt.

1.3 In Absatz 10 wird die Textstelle „18. November 2004“ durch „12. September 2013“ ersetzt.

1.4 In Absatz 13 wird die Textstelle „26. Juni 2009“ durch „31. Mai 2012“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 1 der Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Nummer 3 wird die Textstelle „dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventinnen und Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;“ angefügt.
- 2.2 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 Hinter den Wörtern „aufgrund der“ wird das Wort „individuellen“ eingefügt.
- 2.2.2 Die Wörter „zu befürworten“ werden durch die Textstelle „, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Hamburg, den 5. Mai 2014.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur zweiten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(2. DIBt – Änderungsabkommen)**

Vom 12. Mai 2014

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zu dem Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik und zum Erlass des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes vom 29. Januar 2013 (HmbGVBl. S. 17) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seiner Nummer 2 am 1. Juni 2014 in Kraft tritt.

Hamburg, den 12. Mai 2014.

Die Senatskanzlei